

Einwohnergemeinde Wyssachen

Gebührenreglement

für die

Einwohnergemeinde Wyssachen



09. Juli 1999

1. Änderung 11.03.2013
2. Änderung 15.06.2015

Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Wyssachen

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt, oder in einem nachfolgenden Artikel der Mindestansatz bezeichnet ist.

**Pauschal-
gebühren**

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Grundsatz

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

**Raum-
benützung**

Art. 6.1

¹Gebühren schuldet, wer die Schul- und Sportanlagen oder die öffentlichen Schutzräume der Einwohnergemeinde Wyssachen benützt.

²Der Gemeinderat beschliesst die Ausführung in einer Verordnung.

4. Erhebung

**Erläss der Ge-
bühr**

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso	<p><u>Art. 8</u> ¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p> <p>⁵Absatz 1 kann mit einer Verfügung kombiniert werden.</p>
Kostenvorschuss	<p><u>Art. 9</u> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p><u>Art. 10</u> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p><u>Art. 11</u> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p><u>Art. 12</u> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p><u>Art. 13</u> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>

Verjährung

Art. 14

¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht

Art. 15

Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch

Aufwandgebühr II
min. CHF 15.00

Familienrecht

Art. 16

Vormundschaftssachen:
Für die Gemeindegebühren gilt:

Verordnung über die
Gebühren in Vormund-
schaftssachen (BSG
213.361)

Erbrecht

Art. 17

¹Siegelung, Entsiegelung
(ohne Abfassen des Siegelungsprotokolles)

Aufwandgebühr II

²Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung,
mit Empfangsschein

CHF 30.00

³Letztwillige Verfügung, Einladung zur
Eröffnung

CHF 5.00 pro Person

⁴Letztwillige Verfügung, mündliche Er-
öffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

⁵Letztwillige Verfügung, Auszug

CHF 2.00 pro Seite

⁶Letztwillige Verfügung, Bescheini-
gung, dass kein Testament eingereicht
wurde

CHF 20.00

⁷Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

CHF 30.00

⁸Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr I

⁹Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)

Art. 19

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20

¹Einbürgerungsgebühr

Bürgerrechtsgesetz

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21

¹Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

²Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe- begezet (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungs-verfahrens be- handelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff
	² Stellungnahme zur	
	a erstmaligen Erteilung einer Be- triebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b Uebertragung einer Betriebsbewilli- gung	Aufwandgebühr I
	c Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I, mind. CHF 10.00
	d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhand- lung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Ge- werbe	Art. 23 ¹ Mitbericht für Wanderlager, Ver- kaufswagen und Unterhaltungsgewer- be	Aufwandgebühr I
	² Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:	
	a Stellungnahme betreffend Einstei- geort	CHF 20.00
	b Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Ein- richtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr II
	⁴ Jahresgebühr pro aufgestellten Spiel- automaten in Spielsalons / Restaurants	CHF 20.00
	⁵ Stellungnahme zum Gesuch um Auf- stellung eines Waren- oder Dienstleis- tungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁶ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr

	⁷ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (Teer, Beton, gekoffert), wie Strassen, Trottoirs, Plätze, etc.;: pro m ² /Tag	CHF 0.50
	- unbefestigter Boden (Wiese, Rasen): pro m ² /Tag	CHF 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	⁵ Reparaturen von Beschädigungen (Löcher von Befestigungen, Aufreißen von Asphalt, Ölverschmutzungen, usw.) werden nach Aufwand dem Inanspruchnehmer von öffentlichem Grund in Rechnung gestellt.	
	⁶ Bei längerfristiger Nutzung von Plätzen (z.B. Verkaufslokal während einer Umbauphase) kann der Gemeinderat eine tiefere Gebühr beziehen)	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 15.00
Ausweise	Art. 26 ¹ Passempfehlung / Passverlängerung	CHF 10.00

	² Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)
	³ Verlustmeldung der Identitätskarte	CHF 10.00
Fundbüro	<u>Art. 27</u> Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Lotto, Lotterie, Tombola	<u>Art. 28</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	CHF 10.00
Waffen- erwerbsschein	<u>Art. 29</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein. Der Gebührenbezug erfolgt durch den Regierungstatthalter	CHF 10.00
Reklame	<u>Art. 30</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr II

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<u>Art. 31</u> ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<u>Art. 32</u> ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00

	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 33	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a Schutzraumbefreiung	CHF 30.00
	b Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
c Strassenanschluss	CHF 30.00	
d Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.00	
e Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f Wasseranschluss	CHF 30.00	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 34	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Ener- gietechnische Massnahmen, Kanalisa- tions- und Wasseranschluss, Feuerpo- lizei, Schutzraumabnahme, Schluss- abnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Er- arbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinba- rungen im Rahmen eines Infrastruktur- vertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	--	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<u>Art. 42</u> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

5. Steuerwesen

Veranlagung	<u>Art. 43</u> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
-------------	--	-----------

Amtliche Bewertung	<u>Art. 44</u> ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie mit Bescheinigung)	CHF 10.00
--------------------	---	-----------

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
---	-----------------

³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	CHF 50.00
--	-----------

6. Datenschutz

<u>Art. 45</u> ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 1)	Aufwandgebühr II
--	------------------

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
--	------------------

7. Verschiedenes

Nachschlagen	<u>Art. 46</u> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	---	-----------------

Schreiberei	<u>Art. 47</u> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<u>Art. 48</u> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Hundetaxe	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	Erster Hund CHF 20.00
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	Jeder weitere Hund CHF 30.00
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 20.00 und CHF 200.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest.	Zwinger CHF 50.00
Gebühreninkasso	<u>Art. 49</u> 1. Mahnung 2. Mahnung	gratis CHF 20.00

8. Raumbenützung

Grundsatz	<u>Art. 49.1</u> ¹ Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarife) nach den Bestimmungen dieses Reglements. ² Der Gemeinderat setzt in der Verordnung die Höhe der Benützungsgebühren innerhalb eines Rahmen von CHF 200.00 – CHF 1'000.00 fest.
------------------	--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Gebührentarif** **Art. 50**
¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
-
- Übergangsbestimmung** **Art. 51**
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
-
- Inkrafttreten** **Art. 52**
¹Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.
- ²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 14. November 1972 auf.

Die Versammlung vom 09. Juli 1999 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

sig. J. Zaugg

Der Sekretär:

sig. L. Heiniger

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 10. Juni 1999 bis 09. Juli 1999 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 23 vom 10. Juni 1999 publiziert.

Einsprachen: Keine

Inkrafttreten

- Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 1999
- Inkrafttreten per 01. September 1999
- Publikation im Amtsanzeiger Nr. 35 vom 02. September 1999

Wyssachen, 24. August 1999

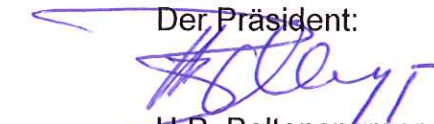
Der Gemeindeschreiber:

sig. Lorenz Heiniger

Die Versammlung vom 11. März 2013 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



H.P. Baltensperger

Die Sekretärin:



S. Wittmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderungen des Reglements vom 08. Februar 2013 bis 11. März 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist in den amtlichen Anzeigern Nr. 6 und Nr. 10 vom 07. Februar 2013 und 07. März 2013 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Wyssachen, 22. März 2013/swu

Die Gemeindeverwalterin:



Stephanie Wittmer

Die Versammlung vom 15. Juni 2015 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



H.P. Baltensperger

Die Sekretärin:



S. Wittmer

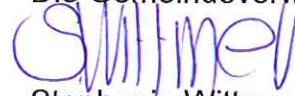
Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin hat die Änderungen des Reglements vom 13. Mai 2015 bis 15. Juni 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist in den amtlichen Anzeigern Nr. 20 und Nr. 24 vom 13. Mai 2015 und 11. Juni 2015 bekannt. Die Inkraftsetzung der Änderungen per 01.01.2016 wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 26 vom 25. Juni 2015 bekannt gegeben.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Wyssachen, 25. Juni 2015/sw

Die Gemeindeverwalterin:



Stephanie Wittmer